

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kulgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. Juni 1911.

Inhalt.

Berechnung des Ministeriums des Innern: des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Verordnung.

(Dem 9. Juni 1911.)

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März 1910 wird in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 22. März 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 147 — bestimmt:

§ 1.

Die Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 4 der Anlage B zur Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Nr. 5 Seite 389) sind durch das Bezirksamt wahrzunehmen. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirksamts entscheidet der Bezirksrat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Solman.

Dr. Fejt.

Verd und Verlag von **Wald & Vogel** in Karlsruhe.